

Alg II und Einkommen

.....

Als Einkommen wird gem. § 11 SGB II jede Einnahme in Geld oder Geldeswert berücksichtigt. Es gilt das Zuflussprinzip, d.h. Einkommen wird grundsätzlich in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt - unabhängig davon, ob es sich um einmaliges oder laufendes Einkommen handelt. Sachleistungen werden nach der Sachbezugsverordnung bewertet. Details sind in der sog. „Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung“ (Alg II-V) geregelt.

1. Anrechnungsfreies Einkommen

Einige Einkommensarten werden nicht angerechnet, z.B. Elterngeld bis 300 EUR/Kind oder die Eigenheimzulage, wenn sie nachweislich zur Finanzierung einer selbstbewohnten (geschützten) Immobilie verwendet wird.

Seit Juni 2010 neu hinzugekommen ist eine besondere Privilegierung für Schüler/-innen, die Einkommen aus Ferienjobs erzielen. Handelt es sich um Schüler/-innen allgemein- oder berufsbildender Schulen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Einkommen aus Erwerbstätigkeiten, die in den Schulferien für höchstens vier Wochen je Kalenderjahr ausgeübt werden, nicht angerechnet, soweit diese einen Betrag in Höhe von 1.200 EUR pro Kalenderjahr nicht überschreiten. Ausgenommen sind nur Schüler/-innen, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

Weitere Ausnahmen sind in den internen Richtlinien der BA dargelegt (siehe z.B. www.tachelesozialhilfe.de).

2. Einkommensanrechnung bei abhängigen Beschäftigten

Grundsätzlich sind Mindestbeiträge zur Ruster-Rente und titulierte Unterhaltsverpflichtungen absetzbar.

Bei Erwerbseinkommen **bis 400 EUR** („Mini-Job“) gilt ein pauschaler Erwerbstätigenfreibetrag von 100 EUR. Für Einkommen über 100 EUR gibt es zusätzlich einen prozentualen Freibetrag von 20%. Das Einkommen kann allerdings nicht bereinigt werden um Fahrkosten, Versicherungsbeiträge o.ä.!

Beispiel: 400 EUR-Mini-Job

Freibetrag 100 EUR; von dem übersteigenden Einkommen (300 EUR) 20% = 60 EUR; gesamter Freibetrag 160 EUR, 240 EUR werden angerechnet.

Bei Erwerbseinkommen über 400 EUR gilt:

- ❑ Der pauschale Freibetrag beträgt 100 EUR. Anstelle der Pauschale können aber auch höhere nachgewiesene Werbungskosten und Versicherungsbeiträge (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht) abgezogen werden!
- ❑ Für angemessene private Versicherungen (typischerweise Haftpflicht- und Hausratversicherungen) bleibt es bei der Pauschale von 30 EUR.
- ❑ Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflicht) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- ❑ Für Fahrten mit dem PKW beträgt die Pauschale 0,20 EUR pro Entfernungskilometer.
- ❑ Für „sonstige Werbungskosten“ ist eine Pauschale von 15,33 EUR monatlich vorgesehen. Tatsächliche höhere Aufwendungen (z.B. Arbeitsmittel, Kinderbetreuung, Gewerkschaftsbeiträge) können bei Nachweis berücksichtigt werden.

Wichtig:

- ❑ Alle Absetzmöglichkeiten wirken sich nur aus, wenn sie in der Summe mehr als 100 EUR (pauschaler Grundfreibetrag) monatlich betragen!
- ❑ Bei dem Nachweis von Fahrkosten gilt folgende Einschränkung: In den Fällen, in denen ein Kraftfahrzeug trotz vorhandener zumutbarer öffentlicher Verkehrsmittel benutzt wird, wird die Pauschale auf diese Kosten begrenzt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Kilometerpauschale im Vergleich zu den bei Benutzung eines zumutbaren öffentlichen Verkehrsmittels anfallenden Fahrtkosten „unangemessen hoch“ ist.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt - ausgehend vom Bruttoverdienst -

- ❑ für den Teil des Bruttoeinkommens von 100 bis 800 EUR: 20%
- ❑ für den Teil des Bruttoeinkommens von 800 bis 1.200 EUR: 10%.

Bei Hilfebedürftigen, die mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder mindestens ein minderjähriges Kind haben, erhöht sich die Obergrenze auf 1.500 EUR.

Bei monatlich schwankendem Einkommen gilt:

- Grundsätzlich werden laufende Einnahmen in monatlich unterschiedlicher Höhe gemäß der sog. Zuflusstheorie für jeden Monat separat berechnet werden.
- Ist aber bei der Bewilligung des Alg II bereits bekannt, dass Einkommen in monatlich unterschiedlicher Höhe zufließen wird, kann für den Bewilligungszeitraum auch ein Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.
- Sofern die monatliche Höhe der schwankenden Einnahmen bei der Entscheidung noch nicht bekannt ist, soll vorläufig entschieden werden. Wird bei der späteren Überprüfung der vorläufigen Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes festgestellt, dass das tatsächliche Durchschnittseinkommen das bei der vorläufigen Entscheidung zu Grunde gelegte Durchschnittseinkommen um nicht mehr als 20 EUR übersteigt, verbleibt es bei dem als vorläufiges Einkommen angerechneten Betrag.

3. Einkommensanrechnung bei Selbständigen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit sind die Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum von in der Regel sechs Monaten. Einnahmen und Ausgaben für die Tätigkeit können innerhalb des Bewilligungszeitraumes miteinander ausgeglichen werden. Da das Einkommen kaum vorhersehbar ist, wird die Entscheidung über den Alg II-Anspruch in aller Regel vorläufig getroffen. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraumes soll von dem Selbständigen das tatsächliche Einkommen nachgewiesen werden.

Vom (Brutto-)Einkommen sind lediglich tatsächlich geleistete Ausgaben abziehbar. Steuerliche Regelungen (z.B. Abschreibungen) finden dabei keine Berücksichtigung mehr. Unberücksichtigt bleiben auch Ausgaben, die wirtschaftlich „nicht angemessen“ sind.

Nach Abzug der Ausgaben ergibt sich dann das dem Arbeitnehmereinkommen vergleichbare Bruttoeinkommen, von dem dann weitere Beträge (z.B. Fahrkosten und Erwerbstätigenfreibetrag) abzusetzen sind.

4. Einkommensanrechnung einmaliger Einnahmen

- Einmalige Einnahmen und Einnahmen, die in größeren als monatlichen Zeitabständen anfallen, werden nicht angerechnet, wenn sie für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft jährlich 50 EUR nicht übersteigen (z.B. einmal jährlich anfallende Zinserträge)

- Zuwendungen Dritter (z. B. Geschenke), Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege und zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen, werden nicht angerechnet, „soweit sie die Lage des Empfängers nicht so günstig beeinflussen, dass daneben Leistungen der Grundversicherung für Arbeitsuchende nicht gerechtfertigt wären.“ Dies ist nach der Rechtsauffassung des Ministeriums der Fall, wenn die Einnahmen und Zuwendungen einen Betrag in Höhe einer halben monatlichen Regelleistung (§ 20 Abs. 2 SGB II / vgl. Merkblatt B3) nicht übersteigen.
- Wichtig: Auch steuerfreie Einnahmen aus einer nebenberuflichen Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 EStG (die sog. „Übungsleiterpauschale“ für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Dozenten usw.) gelten als „zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderen Zweck als das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld dienen“, und sind entsprechend privilegiert, d.h. nur eingeschränkt anrechenbar.

5. Einkommensanrechnung bei sonstigem Einkommen - Absetzbeträge

- Für private Versicherungen (z. B. Haftpflicht- und Hausratversicherungen) pauschal 30 EUR.
- Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung) können in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden.
- Versicherungsbeiträge (Beiträge zu privaten Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht)
- Beiträge zur Riesterreente
- Titulierte Unterhaltsansprüche

Vollverpflegung während eines stationären Aufenthalts wird nicht als Einkommen angerechnet.

Arbeitslosengeld II-Einkommensrechner unter:

www.einkommensrechner.arbeitsmarktreform.de

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf
Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd
Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.